

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur
Gemeinde-Rechnungsführung**

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

Vorbericht

urn:nbn:de:bsz:31-9057

Vorbericht zur ersten Auflage.

Nach der Organisation von 1809. Beil. B. S. 9. hat das Amts-Revisorat dem Gemeinds-Verrechner die nöthige Instruction über seine Amtsführung zu ertheilen. Der Landamtsbezirk Carlsruhe ist aus Ortschaften zusammengesetzt, die vorher zu drey verschiedenen Amtsbezirken gehörten, nemlich zum vormaligen Oberamt Carlsruhe, Durlach und zum Amte Ettlingen; daher rührte es, daß die Gemeinds-Rechnungen nach den Ortschaften verschiedentlich eingerichtet waren, welches nicht nur die Revision derselben, sondern auch die öfters nöthig werdenden Auszüge daraus und Statfertigung erschwerte. Um Gleichförmigkeit zu erzielen, schrieb ich bald nach meinem hiesigen Dienstantritt diese populäre Instruction, richtete die Rechnungen hiernach ein, und erzielte damit die gewünschte Gleichförmigkeit. Sehr werthe Personen veranlaßten mich, diese Instruction drucken zu lassen.

Wegen des Styls muß ich bitten, sich gefälligst zu erinnern, daß ich nur für den schlichten Landmann meines kleinen Wirkungskreises geschrieben habe.

Carlsruhe, im August 1823.

Vorbericht zur zweiten Auflage.

Es ist nichts Wesentliches hinzugekommen, außer hie und da ein erläuterndes Wort oder eine erläuternde Anmerkung, um mich möglichst allgemein verständlich zu machen.

Carlsruhe, im November 1824.

Vorbericht zur dritten Auflage.

Die zweite Auflage vom Jahr 1825. ist seit einigen Jahren vergriffen. Inzwischen ist das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dec. 1831., welches mit dem 23. April 1832. in Wirksamkeit trat, erschienen; sodann das Gesetz über die Rechte der Gemeindeglieder und über Erwerbung des Bürgerrechts, welches unterm nämlichen Datum erschienen und mit gleichem Datum wie die Gemeinde-Ordnung in Wirksamkeit kam; wodurch sich manches in der Gemeindeverwaltung geändert hat, weshalb diese dritte Auflage veranstaltet wurde. Auch über die Voranschläge der Gemeindebedürfnisse, und den Beitrag derer, welche ein Steuerkapital auf der Gemarkung haben, zu den gedachten Bedürfnissen, ist ein neues Gesetz

8. October 1832. erschienen. Dieses hat zwar keine bedeutende, doch einige Aenderung veranlaßt.

Die Gemeinde-Ordnung, oder das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist nicht nur im Reg. Bl. v. 1832. Nr. 8. Seite 81., sondern auch besonders abgedruckt erschienen; ebenso das Bürger-Annahmegesetz, im R. Bl. 1832. Nr. 8. S. 117, desgl. das Gesetz über die Voranschläge oder den Gemeindsbedürfnis-Stat, im R. Bl. 1832. Nr. 58. Diese dritte Auflage des Unterrichts für Gemeinde-Verrechner wurde in Rücksicht ebengedachter Gesetze und sonstiger Verordnungen, welche hier einschlagen, bearbeitet, und dasjenige, was seine Anwendung seit 1823. verloren hat, weggelassen. Und da ferner kein Wegweiser für angehende Gemeinds-Rechnungssteller und was sie bei Stellung von dergleichen Rechnungen, bezüglich auf die neuern Gesetze, zu beobachten haben, mir bekannt ist, so wird diesem Büchlein ein zweiter Theil, welcher ebengedachten Gegenstand behandelt, wie auf dem Titelblatte angezeigt ist, baldmöglichst nachfolgen.

Carlsruhe, im Februar 1835.

Der Verfasser.

Bedeutung einzelner Buchstaben und Ziffern, die
hiernach vorkommen.

- L. R. S. bedeutet Land-Rechts-Satz. Unser Gesetzbuch oder Landrecht ist nämlich in lauter Sätze oder Nummern eingetheilt, eins, zwei, drei und sofort bis über 2000. Wo nun dieses vorkommt mit einer Ziffer dabei, da weist dieses auf den Satz im Landrecht, wo es verordnet ist.
- Z. B. heißt: zum Beispiel, oder wie man auch sagt, zum Exempel.
- B. v. heißt: Verordnung vom, nämlich dem Tag und Jahr, welche dann allemal dabei stehen.
- R. B. heißt: Regierungs-Blatt; es werden nämlich alle neue Verordnungen auf besondere Blätter, wie eine Zeitung gedruckt. Diese Blätter sind numerirt und haben die Aufschrift: Regierungs-Blatt.
- G. D. heißt: Gemeinde-Ordnung v. 31. Dec. 1831.
- §. heißt: Paragraph oder Absatz, in welche die Verordnungen gewöhnlich abgetheilt werden.
- R. d. G. heißt: Rechte der Gemeindegürger u. Erwerbung des Bürgerrechts; dieses Gesetz ist vom 31. Dec. 1831.; siehe Vorbericht zur 3. Auflage.
- G. B. B. heißt: Gemeinds-Bedürfnis-Voranschlag vom 8. Oct. 1832.; siehe Vorbericht zur 3. Auflage.
- N. N. bedeutet, daß der Name desjenigen, den es betrifft, oder ein Ortsname einzusetzen sey.
- f. bedeutet siehe.
- Anz. Bl. heißt Anzeige-Blatt; es kommt nämlich in jedem Kreise ein besonderes Blatt heraus, welches die Verordnungen, den Kreis angehend, enthält.
-